

zweiten und dritten musste das zeitlich kürzere Wirken der Markgrafen aus dem Hause Weimar-Orlamünde und der Brunonischen Familie erörtert werden, und im vierten Abschnitt galt es die Kämpfe der ersten Glieder des Hauses Wettin um die Markgrafschaft zu schildern. In solcher Weise zusammenfassend sind diese Entwicklungsstufen bisher noch von Seiten keines Autors behandelt worden; an den verschiedensten Punkten hat allerdings schon die ältere Forschung eingesetzt, doch hat sie sich mit Vorliebe nur der Erörterung einzelner Fragen zugewendet und diese mit einem Uebermass von Umständlichkeit und Ausführlichkeit behandelt. So konnte es keine leichte Aufgabe sein, sich kritisch sichtigend durch diese Literatur hindurchzukämpfen; die nothwendig gewordenen Bemühungen haben sich indess reichlich gelohnt, fast aller Orten hat sich Gelegenheit geboten, Berichtigungen und Vervollständigungen in grösserem und kleinerem Umfange eintreten zu lassen. Wie aber der Verfasser sich auf der einen Seite durch Beherrschung der älteren Vorarbeiten auf dem von ihm bebauten Gebiete und durch die Kenntnis selbst kleiner und wenig verbreiteter Beiträge auszeichnet, so hat ihm wie noch keinem seiner Vorgänger das diplomatische Quellenmaterial in gleicher Vollständigkeit und Ausdehnung aus eigener Anschauung zur Verfügung gestanden. In der Behandlung und Benutzung desselben verfährt er mit tief einschneidender, aber ruhiger Kritik. Es fehlt namentlich unter den Urkunden und vor allem wieder unter denen der Hochstifte Meissen und Naumburg nicht an Stücken, die schwer unter sich und mit den Nachrichten anderer Quellen in Einklang zu bringen sind; ein grosser Theil derselben scheint aus diesen und anderen Gründen unter die Fälschungen verwiesen werden zu müssen. Es wäre eine Unmöglichkeit für einen Referenten, in allen diesen Punkten an der Hand der gegebenen Urkundenauszüge und begleitenden diplomatischen Bemerkungen eine Nachprüfung durchzuführen; in der überwiegenden Mehrzahl der einschlägigen Fälle würde sich eine solche Arbeit freilich auch als überflüssig erwiesen haben: da scheint die Richtigkeit der hier dargelegten Behauptungen ausser Zweifel zu stehen. Nur bei einer geringen Zahl der angefochtenen Stücke kann Referent bis jetzt nicht ohne weiteres der Verwerfung derselben als Falsificate beistimmen. Für einzelne Gelegenheiten steht ihm dagegen